

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

7. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 16. März 2016

Nr. 6

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschlüsse des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida-Land vom 09.03.2016

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2016-08/029**
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Verwaltungskosten – Verwaltungskostensatzung - 2
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Verwaltungskosten – Verwaltungskostensatzung - 2
- **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Verwaltungskosten – Verwaltungskostensatzung - 2, 3**

- **Beschluss-Nr. 2016-08/030**
Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters 3
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters 4
- **Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters 4, 5**

Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Farnstädt vom 01.03.2016

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2016-10/060**
Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung Ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 6
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 6
- **Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 7**

Impressum 7

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land**Beschlüsse des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida-Land vom 09.03.2016**

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

• Beschluss-Nr. 2016-08/029**Beschlussgegenstand:**

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Verwaltungskosten – Verwaltungskostensatzung -

Beschlusstext:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land *beschließt* die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Verwaltungskosten - Verwaltungskostensatzung - *lt. Anlage*.

Böttcher

Vorsitzender des Verbandsgemeinderates

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **1. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Verwaltungskosten – Verwaltungskostensatzung** - beschlossen am 09.03.2016 unter der Beschluss-Nr. 2016-08/029 und ausgefertigt durch die Verbandsgemeindebürgermeisterin am 14.03.2016 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 14.03.2016

Roswitha Meyer

Verbandsgemeindebürgermeisterin

- Siegel -

Satzung**zur 1. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Verwaltungskosten - Verwaltungskostensatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 8 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl LSA S. 288), des § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung und §§ 13 und 14 Verwaltungskostengesetz (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung).

§ 1

Die Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 11.03.2010 (Ausfertigungsdatum) und bekanntgemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 4/2010 vom 26.03.2010, wird wie folgt geändert:

Der § 4 – **Rechtsbehelfsgebühren - Abs. 1** erhält folgende Fassung:

Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch **10,00 Euro**. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf **10,00 Euro** bis 500,00 Euro.

Der § 6 – **Auslagen - Abs. 3** erhält folgende Fassung:

Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschließlich Verbandsgemeinden) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **25,00 EURO** übersteigen.

§ 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, 14.03.2016

Roswitha Meyer
Verbandsgemeindegemeindermeisterin

- Siegel -

- **Beschluss-Nr. 2016-08/030**

Beschlussgegenstand:

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindegemeindermeisters

Beschlusstext:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land **beschließt** die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindegemeindermeisters
- **lt. Anlage**.

Böttcher
Vorsitzender des Verbandsgemeinderates

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **2. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters**, beschlossen am 09.03.2016 unter der Beschluss-Nr. 2016-08/030 und ausgefertigt durch die Verbandsgemeindebürgermeisterin am 14.03.2016 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 14.03.2016

Roswitha Meyer
Verbandsgemeindebürgermeisterin

- Siegel -

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
und die Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters

Aufgrund der §§ 8 und 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) beschließt der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters

§ 1

Die Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters vom 11.12.2014 (Ausfertigungsdatum) und bekanntgemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 30/2014 vom 18.12.2014) wird wie folgt geändert:

§ 2 – Aufwandsentschädigung für Verbandsgemeinderäte – erhält folgende neue Fassung:

- 1) Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates erhalten ausschließlich Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung und Tag.
- 2) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates erhält eine Aufwandsentschädigung in Form der Zahlung eines monatlich ausschließlichen Pauschalbetrages in Höhe von 40,00 Euro.

Es wird ein neuer § 5 – **sonstige Aufwandsentschädigungen** eingefügt, welcher folgende Fassung erhält:

§ 5
Sonstige Aufwandsentschädigungen

- 1) Ehrenamtliche die in der Unterstützung der Kinderbetreuung (d. h. in der täglichen Betreuung der Kinder und bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten) in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde tätig werden, erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Entschädigung von 100,00 Euro monatlich.
- 2) Ehrenamtliche, die in der Unterstützung der Durchführung der Ferienspiele tätig werden, erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Entschädigung von 100,00 Euro monatlich.
- 3) Ehrenamtliche, die in der Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Stadt- und Land-Bote) tätig werden, erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Entschädigung von 30,00 Euro monatlich.
- 4) Ehrenamtliche Betreuer der Kleiderkammer der Verbandsgemeinde Weida-Land erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Entschädigung von 60,00 Euro monatlich.

Aus § 5 – Zahlung der Aufwandsentschädigung – wird § 6
Die nachfolgenden §§ verschieben sich entsprechend.

§ 2 – in Kraft treten

Der § 2 der Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters tritt rückwirkend zum 01.03.2016 in Kraft.
Der neu eingefügte § 5 (sonstige Aufwandsentschädigungen) der Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters tritt rückwirkend zum 01.10.2015 in Kraft und somit die 1. Änderungssatzung außer Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 14.03.2016

Roswitha Meyer
Verbandsgemeindebürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt**Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Farnstädt vom 01.03.2016**

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

• Beschluss-Nr. 2016-10/060**Beschlussgegenstand:**

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung Ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt *beschließt*, die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters - *lt. Anlage*.

Begründung:

Die Notwendigkeit dieser Regelung ist entfallen.

Mylich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**, beschlossen am 01.03.2016 unter der Beschluss-Nr. 2016-10/060 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 02.03.2016 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Farnstädt, den 02.03.2016

Frank Mylich
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Farnstädt
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung
des Bürgermeisters

Aufgrund der §§ 8 und 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V. mit dem RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Sport vom 16.06.2014 (MBL. LSA Nr. 20/2014, S. 264) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters vom 27.11.2014 (Ausfertigungsdatum) und bekanntgemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 28/2014 vom 05.12.2014), zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters vom 02.12.2015 (Ausfertigungsdatum) und bekanntgemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 28/2015 vom 16.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 8 Sonstige Aufwandsentschädigungen

Der § 8 – Sonstige Aufwandsentschädigungen wird ersatzlos gestrichen.
Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend.

§ 2

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Farnstädt, den 02.03.2016

Frank Mylich
Bürgermeister

- Siegel -

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.